

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland  
zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen  
(Schulbezirkssatzung)  
vom 18. März 2020**

Auf der Grundlage von § 4 Abs.1 i. V. mit § 28 Abs.1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 25 Abs.1, 2 und 3 Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner öffentlichen Sitzung am 12. April 2021 folgende Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 18. März 2020, öffentlich bekannt gemacht am 20. März 2020 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem link: <https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachen>) beschlossen:

**§ 1 Änderungsbestimmungen**

Die Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen (Schulbezirkssatzung) vom 18. März 2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

*„(4) Für die Aufnahmekapazitäten werden für die Grundschule Friederike – Caroline – Neuber, für die Weinholdschule Grundschule und die Dittes-Grundschule bis zu zwei Züge und für die Grundschule Mylau ein Zug festgelegt.“*

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese erste Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 27. April 2021

  
Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 14. MAI 2021 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem Link:

<https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach im Vogtland, den 17. MAI 2021

  
Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister

